

**Betriebsreglement
Sportzentrum
Niedermatten
Wohlen**

(Entwurf)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Einleitende Feststellungen

Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Wohlen ist Eigentümerin des Sportzentrums Niedermatten Wohlen. Das Sportzentrum Niedermatten besteht aus vier Hauptanlageteilen, nämlich:

- Fussballanlage
- Leichtathletik-Anlage
- Tennis-Anlage
- Freizeitsportanlagen

An der Errichtung haben sich partnerschaftlich beteiligt:

- Fussball-Club Wohlen
- Genossenschaft Athleticum Niedermatten Wohlen
- Tennis Club Wohlen Niedermatten
- Stiftung Sportplatz Wohlen

Am 29. September 2001 wurde zwischen diesen Partnern und der Einwohnergemeinde Wohlen eine Grundsatzvereinbarung über Finanzierung, Betrieb und Unterhalt des Sportzentrums Niedermatten Wohlen abgeschlossen, mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Die Einwohnergemeinde bleibt Eigentümerin des Landes sowie aller Bauten und Anlagen.
- Einrichtungs-, Inventar- und Mobiliargegenstände gehören den jeweiligen Benutzern, soweit sie von diesen angeschafft und bezahlt wurden.
- Die Stiftung Sportplatz Wohlen verpflichtet sich, das Paul Walser-Areal von 193,91 Aren der Einwohnergemeinde unentgeltlich abzutreten.
- Der Fussball Club Wohlen, der Tennis Club Wohlen und die Genossenschaft Athleticum Niedermatten erhalten an den entsprechenden Anlagen prioritäre Benutzungsrechte.
- Bei den allgemeinen Anlagen bleibt das Benutzungsrecht bei der Einwohnergemeinde.
- Die Einwohnergemeinde erhält ein unentgeltliches Mitbenutzungsrecht an allen Anlagen.
- Der Fussball Club Wohlen, der Tennis Club Wohlen und die Genossenschaft Athleticum Niedermatten bezahlen je Fr. 500'000.-- an die Erstellungskosten.
- Für den Betrieb wird eine eigene Betriebskommission eingesetzt.
- Die Betriebskosten und der bauliche Unterhalt werden unter den einzelnen Benützern aufgeteilt.
- Die Einwohnergemeinde übernimmt die Rasen- und Bepflanzungspflege sowie die Pflege der Freizeitsportanlagen und der allgemeinen Anlagen.
- Allfällig notwendige Erneuerungen von Bauten und Anlagen sind von den zur prioritären Benutzung Berechtigten zusammen mit der Einwohnergemeinde vorzunehmen.

§ 2 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug der Grundsatzvereinbarung vom 29. September 2001. Es regelt die Verantwortlichkeiten für Betrieb und Unterhalt sowie die geordnete Nutzung der Sportanlagen.

II. Organisation

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das Sportzentrum. Er ist zuständig für

- Wahl der Betriebskommission
- Wahl des Betriebswarts
- Genehmigung der jährlichen Budgets zuhanden des Einwohnerrates, soweit die Einwohnergemeinde betroffen ist
- Arbeitsvergaben für Investitionen, welche Sache der Einwohnergemeinde sind
- Bewilligen von Investitions- und Betriebsbeiträgen bzw. Einholen der dafür notwendigen Kredite

§ 4 Betriebskommission

Die Betriebskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied des Gemeinderates
- ein vom Fussball-Club Wohlen bestimmtes Mitglied
- ein von der Genossenschaft Athleticum Niedermatten Wohlen bestimmtes Mitglied
- ein vom Tennis Club Wohlen Niedermatten bestimmtes Mitglied
- ein von der Stiftung Sportplatz Wohlen bestimmtes Mitglied, sofern die Stiftung dies wünscht.
- Betriebswart mit beratender Stimme

Die Betriebskommission wird vom Vertreter des Gemeinderates präsiert. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selber. Bei Verhinderung an Sitzungsteilnahme sorgen die Kommissionsmitglieder für Stellvertretung.

§ 5 Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission

- überwacht den Vollzug dieses Betriebsreglements
- beantragt Investitions-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, soweit die Einwohnergemeinde dafür zuständig ist
- koordiniert die anlagenübergreifende Nutzung
- koordiniert die Durchführung von speziellen Anlässen
- koordiniert das Mitbenützungsrecht der Einwohnergemeinde an den Anlagen

Die Betriebskommission kann einzelne Aufgaben an den Betriebswart oder die Partner bzw. deren Anlagenwarte delegieren.

§ 6 Betriebswart

Der Betriebswart ist der Bauverwaltung unterstellt. Er

- ist Koordinations- und Ansprechstelle für die ganze Sportanlage
- überwacht und wartet die gesamten gebäudetechnischen Anlagen
- setzt die Benützungsordnung auf den allgemeinen und Freizeitsportanlagen durch
- betreut und wartet die allgemeinen und die Freizeitsportanlagen
- hat engen Kontakt zum Bauamt für die Rasen- und Grünanlagenpflege
- führt kleinere Reparaturen selber aus
- meldet grösseren Reparatur- und Unterhaltsbedarf an die Bauverwaltung

III. Betrieb und Unterhalt

§ 7 Übertragung an Partner

Die Einwohnergemeinde Wohlen überträgt folgende Anlagenteile des Sportzentrums gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Partner zur prioritären Benutzung:

- | | |
|------------------------|--|
| • Fussballanlage | an den Fussball-Club Wohlen |
| • Leichtathletikanlage | an die Genossenschaft Athleticum Niedermatten Wohlen |
| • Tennisanlage | an den Tennis Club Wohlen Niedermatten |

Massgebend für die Abgrenzungen ist der Situationsplan, welcher Bestandteil der Grundsatzvereinbarung vom 29. September 2001 ist.

§ 8 Mitbenützung durch die Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Wohlen hat das Recht, die Bauten und Anlagen des Sportzentrums für den Schulsport und andere schulische Veranstaltungen, sowie für Anlässe, für welche die Gemeinde ansonsten keine andere geeignete Infrastruktur besitzt, nach Rücksprache mit der Betriebskommission unentgeltlich zu nutzen. Sie vergütet den entsprechenden Partnern die Wartungskosten nach Aufwand, sofern sie die Wartung nicht selber übernimmt.

§ 9 Rechte der Partner

Die Partner haben bezüglich der ihnen zugewiesenen Bauten und Anlagen folgende Rechte:

- Selbständige Nutzung unter Vorbehalt des Mitbenützungsrechts der Einwohnergemeinde.
- Überlassen an Dritte gegen Entgelt oder unentgeltlich. Für artfremde oder kommerzielle Nutzungen ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

- Vermarktung (wobei weder Namensgebung noch Reklamen gegen die Sittlichkeit verstossen dürfen).

§ 10 Pflichten der Partner

Die Partner sind verpflichtet:

- Eine Benützungsordnung über die ihnen zugeteilten Bauten und Anlagen zu erlassen und dem Gemeinderat für sich und zuhanden der Betriebskommission zur Kenntnis zu bringen.
- Diese Benützungsordnung durchzusetzen.
- Eine verantwortliche Wartungs- und Aufsichtsperson sowie Kontaktstelle zu bestimmen und der Betriebskommission zu melden.
- Aufgaben und Kompetenzen des Wartungspersonals in Pflichtenheften zu regeln, welche der Betriebskommission einzureichen sind.
- Die ihnen zur Wartung und zum Unterhalt zugeteilten Bauten und Anlagen dauernd in einem ordnungsgemässen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten.
- Kleinreparaturen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- selber ausführen zu lassen und zu tragen.
- Den Organen der Einwohnergemeinde Wohlén auf Verlangen Zutritt zu den Bauten und Anlagen zu gewähren.

§ 11 Leistungen der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Wohlén übernimmt für alle Anlagen:

- Rasenpflege der Spielfelder
- Pflege der Bäume, Pflanzen und Sträucher
- Kosten für Energie- und Wasserverbrauch
- Abwassergebühren
- Wartung und Unterhalt der gebäudetechnischen Anlagen (Serviceabonnements, technisches Verbrauchsmaterial, Reparaturen)

Ferner obliegen ihr Wartung Betreuung und Unterhalt der Freizeitsportanlagen und der allgemeinen Anlagen, welche allen Benützern dienen (Parkplätze, Verkehrsflächen, Kunststoffplatz, Inlinehockey-Platz, Finnenbahn, Kinderspielplätze)

§ 12 Versicherung

Die Einwohnergemeinde Wohlén versichert die Bauten und Anlagen gegen

- Elementarschäden, Einbruchschäden und Glasbruch
- Werkeigentümerhaftpflicht

Die Versicherung von Mobiliar und Gerätschaften gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl usw. ist Sache der jeweiligen Eigentümer der Mobilien.

Die Betreiber der Anlagen sorgen für den Abschluss der erforderlichen Betriebshaftpflicht- und Veranstalterversicherungen.

IV. Allgemeine Betriebsordnung

§ 13 Betriebszeiten

Der Sportbetrieb im Sportzentrum Niedermatten ist wie folgt gestattet:

- Montag - Samstag 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr
- Sonntag 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Die Partner sind dafür verantwortlich, dass die Scheinwerfer- und Lautsprecheranlagen um spätestens 22.00 Uhr ausser Betrieb genommen werden. Ausnahmen bewilligt die Betriebskommission.

Die Clublokale sind so zu betreiben, dass keine übermässigen Immissionen für die Nachbarschaft entstehen.

§ 14 Zufahrt, Parkordnung

Die Zu- und Wegfahrt für den motorisierten Verkehr erfolgt über Nutzenbachstrasse - Wilstrasse. Die Autos, Motos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Der Parkdienst ist Sache der Veranstalter. Die Verkehrsregelung hat nach Rücksprache mit der Regionalpolizei Wohlen zu erfolgen.

Die Wilstrasse dient als Haupt-Zu- und Wegfahrt für den Feuerwehrstützpunkt, welcher sich an dieser Strasse befindet. Es ist absolut darauf zu achten, dass die freie Durchfahrt für die Feuerwehr in jeder Situation gewährleistet ist.

§ 15 Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht

Die Benützer des Sportzentrums Niedermatten sind verpflichtet, zu Bauten, Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

Sie sind ferner verpflichtet, mit Energie und Wasser sparsam umzugehen. Die Beleuchtung ist auf das Nötige zu beschränken, um Spitzenbelastungen zu vermeiden.

§ 16 Haftung

Benützer und Veranstalter haften in vollem Umfang für verursachte Schäden.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Übertragung der Obhut der einzelnen Anlagenteile an die entsprechenden Partner in Kraft. Über die Übertragungen werden Protokolle geführt.

Wohlen,

Gemeinderat Wohlen